

Vorlage Nr. 117/21

Betreff: **Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Integrationsrat	22.03.2021	Berichterstattung durch:	Frau Gehrke Frau Heufes
-----------------	------------	--------------------------	----------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 8101	Betreuung von Migranten und Migrantinnen
Produkt 8102	Förderung der Integrationsarbeit

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch
 Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Integrationsrat der Stadt Rheine beschließt die folgende neue Geschäftsordnung:

**Geschäftsordnung
für den Integrationsrat der Stadt Rheine
vom 22. März 2021**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Integrationsrat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 22. März 2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

**§ 1
Einberufung der Sitzungen des
Integrationsrates**

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Der Integrationsrat soll jedoch mindestens zu vier Sitzungen im Jahr zusammentreten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer elektronischen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 10 Teilnehmereberechtigten. Bei Bedarf kann auf Antrag eine schriftliche Einladung erfolgen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

**§ 2
Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

**§ 3
Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Teilnahmepflicht und Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates verpflichten sich, an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Integrationsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden oder der Schriftführerin/dem Schriftführer mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Integrationsratssitzungen

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede(r) hat das Recht als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann der Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung. Vorsitzende(r) ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein(e) gewählte(r) Bewerber(in) die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein(e) Vorsitzende(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) während der Wahlzeit aus, ist der/die Nachfolger(in) für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (2) Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der/Die Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter(innen) entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen) sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung.
- (5) Die/der Vorsitzende tauscht sich vor den Sitzungen mit den Stellvertreter/innen aus. Die/der Vorsitzende bildet zusammen mit ihren/seinen Stellvertreter/innen den Vorstand des Integrationsrates.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Integrationsratsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme von weiteren beratenden Personen

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der/die Bürgermeister(in) oder ein/e von ihr/ihm zu benennende(r) Mitarbeiter(in) teilnehmen.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.
- (3) Insbesondere die Vorsitzenden der Migrant*innenorganisationen werden einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen, um in einem offenen Austausch über alle kommunalen Themen zu treten.

2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller(inne)n die Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter(in) das Wort. Sitzungssprache ist Deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer(innen) gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der/Die Bürgermeister(in) oder der/die von ihr/ihm benannte Mitarbeiter(in) (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates und die/der Bürgermeister(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in der unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzung beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ordnungsgewalt

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im

Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörer(inne)n störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/ Einer Redner(in), dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der/die grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der/die dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem/der dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der/die Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der/Die Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21 Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der/Die Schriftführer(in) wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein(e) Bedienstete(r) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister(in).
- (3) Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt (§ 1 Abs. 2).

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

IV. Arbeitskreise

§ 23

Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

V. Datenschutz

§ 24 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister(in) auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhandigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04. Dezember 2014 außer Kraft.

Anhang

Kompetenzen des Integrationsrates

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 5. Juli 2005 hat der Integrationsrat folgende Kompetenzen:

- Der Integrationsrat erhält ein Initiativrecht, d. h., er hat die Befugnis, Anregungen und Vorschläge in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten an den Rat und seine Ausschüsse zu leiten.
- Der Integrationsrat erhält ein Informationsrecht. Durch dieses Recht erwirbt er einen Anspruch auf eine umfängliche Information über alle Beratungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse.
- Der Integrationsrat erhält ein Vorberatungsrecht. Durch dieses Recht wird sichergestellt, dass im Rat und in den Ausschüssen zu beratende migrationsrelevante Themen im Integrationsrat vorberaten werden.
- Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben (Geschäftskosten) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angemessene Finanz- und Sachmittel zur Verfügung gestellt.
- Der Integrationsrat wirkt durch seine Vertreter(innen) in der Funktion als Sachkundige(r) Einwohner(in) in den Ausschüssen an der Beratung über die Haushaltssatzung mit.
- Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsrates erfolgt durch den Fachbereich Schulen, Soziales, Soziales Migration und Integration.
- Der Integrationsrat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Team „Öffentlichkeitsarbeit“, bestehend aus dem Vorstand des Integrationsrates (§ 7 Abs. 5) und zwei weiteren Mitgliedern des Integrationsrates mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen der Verwaltung.

- Alle Migrantenorganisationen der Stadt Rheine und alle relevanten Fachdienste werden vom Vorstand über die Arbeit des Integrationsrates informiert (Protokolle/Newsletter, etc.). Die Verwaltung stellt dafür den Verteiler zur Verfügung.
- Der Integrationsrat schlägt für alle Ausschüsse – soweit rechtlich zulässig – Sachkundige Einwohner(innen) vor.
- Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung sollen in der jeweils nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden.
- Bei der Gestaltung von Richtlinien zur Vergabe integrationsfördernder Mittel (Zuschüsse an Träger, Zuschüsse an Zuwandervereine, ergänzende Angebote, Woche des ausländischen Mitbürgers, Städtepartnerschaften, einmalige Ausschüttungen des Landes usw.) berät der Integrationsrat die Entscheidung des Sozialausschusses vor, zum Beispiel:
 - Erlass und Änderung fachbezogener Richtlinien
 - Förderung sozialer Einrichtungen (mit Bezug zur Migration und Integration), soweit nicht durch Richtlinien geregelt.

Begründung:

Gem. § 27 Abs. 7 Satz 3 GO regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Die Änderungsvorschläge wurden aufgrund eines Vorschlages einer Gruppe des Integrationsrates in der digitalen Konferenz am 10. Februar 2021 mit den Integrationsratsmitgliedern abgestimmt. Die Änderungen gegenüber der derzeit noch gültigen Fassung sind in der als Anlage beigefügten Synopse durch Fettdruck besonders kenntlich gemacht und im Beschlussvorschlag übernommen worden.

Es wird empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen zu Beginn dieser neuen Wahlperiode im Rahmen einer Neufassung der Geschäftsordnung zu beschließen.

Anlage:

Synopse über die Änderungsvorschläge